

Antrag

der Abgeordneten Christian Kühn (Tübingen), Dr. Julia Verlinden, Lisa Badum, Britta Haßelmann, Stefan Schmidt, Markus Tressel, Daniela Wagner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Renate Künast, Steffi Lemke, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit dem CO₂-Preis im Wärmebereich echte Lenkungswirkung erzielen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ab 2021 wird eine CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr eingeführt. Der CO₂-Preis soll dazu anreizen, dass sowohl die Energieeffizienz von Gebäuden deutlich verbessert wird als auch die Wärmeversorgung erneuerbar wird, wodurch klimaschädliche Treibhausgase reduziert werden. Die Bepreisung von CO₂ im Bereich Wärme und Verkehr ermöglicht es, die CO₂-Reduktion hier wirksam und kosteneffizient zu erreichen. Die Mieterinnen und Mieter tragen aktuell die kompletten Wärmekosten ohne den Energieträger beeinflussen zu können. Mit einer Übernahme der durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz entstehenden (neuen) CO₂-Bepreisungskosten durch die Vermieterinnen und Vermieter können Klimaschutzanreize bei Sanierung und Heizungstausch ausgelöst und das Vermieter-Mieter-Dilemma abgemildert werden, indem das Verursacherprinzip gestärkt wird. Damit werden Innovationsimpulse ausgelöst, die nur Vermietende realisieren können. Denn der CO₂-Preisbestandteil auf Wärmebrennstoffe soll so als Investitionsanreiz für die Vermieterinnen und Vermieter wirken, den energetischen Zustand ihrer Gebäude zu verbessern und erneuerbare Energien einzusetzen. Diese Lenkungswirkung kann die CO₂-Bepreisung jedoch nur dann entwickeln, wenn die Vermietenden die Kosten für den CO₂-Preis tragen, da sie auch tatsächlich etwas am Zustand des Gebäudes und der Wärmeversorgung ändern können.

Um die Vermieterinnen und Vermieter dabei zu unterstützen, Energie einzusparen und ihre Gebäude auf grüne und bezahlbare Wärme umzustellen, sollen Investitionen in eine moderne Wärmeversorgung stärker unterstützt werden. Mit dem Aktionsplan Faire Wärme liegt ein Maßnahmenpaket vor, das Investitionen in energetische Modernisierung von Wohnraum mit Energieeinsparung und Umstieg auf erneuerbare Wärme finanziell anreizt und damit die Hürden für die Investitionen erheblich senkt. Mit verschiedenen Programmen können unterschiedliche Vermieter-Typen adressiert werden, neben Wohnungsunternehmen auch private Vermieterinnen und Vermieter, durch ei-

nen Mix aus Zuschüssen und günstigen Krediten, flankiert von umfassenden Beratungs- und Informationsleistungen, zum Beispiel über den Quartiersansatz. Da der CO₂-Preis vergleichsweise kosteneffizient Investitionen anreizt, haben alle etwas davon, auch Vermieterinnen und Vermieter, für die es sich finanziell lohnt, zielgerichtet in CO₂-Einsparung zu investieren.

Die antragstellende Fraktion schlägt deshalb aus ökologischen sowie sozialen Gründen eine vollständige Übernahme des CO₂-Preisbestandteils durch Vermieterinnen und Vermieter vor. Die Mieterinnen und Mieter tragen weiterhin den Hauptteil der Wärmekosten. Damit bleibt auch ihrerseits der Anreiz bestehen, sparsam mit der Wärmeenergie umzugehen. Wir wollen das in der Betriebskostenverordnung und der Heizkostenverordnung regeln, um eine zielgenaue Umsetzung zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Umlage der CO₂-Bepreisung im Wärmebereich nach dem Verursacher-Prinzip sozial gerecht wie folgt auszugestalten:
 - a. Vermieterinnen und Vermieter tragen die Kosten der CO₂-Bepreisung der Wärmekosten in vermieteten Gebäuden (sowohl bei Wohnraum- als auch bei Gewerbemietverhältnissen);
 - b. in Sonderfällen wie der vom Mieter oder von der Mieterin betriebenen Gasetagenheizung oder vermieteten Einfamilienhäusern besteht ein Erstattungsanspruch in der vollen Höhe der CO₂-Preis-Abgabe des Mieters gegenüber dem Vermieter;
 - c. in Sonderfällen von Wärme-Contracting (Direct- oder Full-Contracting) trägt der Vermieter oder die Vermieterin den Anteil des CO₂-Preises;
 - d. Wärmelieferanten werden gesetzlich verpflichtet, den CO₂-Preis gesondert in der Brennstofflieferantenrechnung auszuweisen;
 - e. bei steigendem CO₂-Preis muss eine Härtefallregelung für Klein- und Kleinstvermietenden eingeführt werden;
 - f. eine möglichst unbürokratische Kategorisierung für Gebäudetypen anhand des tatsächlichen und Nutzer und Nutzerinnen unabhängigen Energiebedarfes zu erarbeiten, auf dessen Basis eine variable Verteilung des CO₂-Preises ab 2026 ermöglicht wird;
2. die Rahmenbedingungen für energetische Modernisierung im Gebäudebestand entsprechend dem Drittelmodell auszugestalten. Das Drittelmodell basiert auf einer Teilung der Übernahme der Kosten von Modernisierungen zwischen Vermietenden, Mietenden und dem Staat. So kann eine Absenkung der Modernisierungsumlage auf Mieterinnen und Mieter auf 1,5 Prozent sowie Warmmietenneutralität durch eine Umstrukturierung und Erhöhung der Fördermittel sowie die staatliche Übernahme von Härtefällen erreicht werden;
3. die öffentliche Förderung für eine ökologische und soziale Gebäudesanierung im Sinne des Aktionsplans Faire Wärme im Bundeshaushalt deutlich zu erhöhen, zielgruppengerecht und zielgenau auszugestalten, um Investitionen in klimaschützende Investitionen zu erleichtern. Dabei gilt es, insbesondere einen Förderbonus für CO₂-neutrale Heizungen einzuführen und die serielle Sanierung zu fördern.

Berlin, den 17. November 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1 a) Um eine (ökologische) Lenkungswirkung hin zu klimafreundlichen Wärmen zu erzielen muss der CO₂-Preis gemäß dem Verursacher-Prinzip von demjenigen getragen werden, der einen maßgeblichen Einfluss auf die Art der Wärmelieferung und den Zustand des Gebäudes ausüben kann. Diesen Einfluss haben nur die Vermieterinnen und Vermieter. Mit der CO₂-Bepreisung im Wärmebereich soll die Sanierungsrate im Gebäudebereich erhöht werden um die Klimaziele zu erreichen. Derzeit entstehen etwa 30 Prozent der CO₂-Emissionen beim Betrieb von Gebäuden. Dies entsprach im Jahr 2018 etwa 14 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland (rund 117 Millionen t CO₂-Äquivalenten (vgl. Klimaschutzbericht 2019)). Das Potenzial für Energieeinsparung ist bei den Gebäuden besonders groß, die vor der ersten Wärmeverordnung errichtet wurden. Dies umfasst circa 2 Drittel aller Wohngebäude in Deutschland (vgl. BMU Klimaschutz in Zahlen 2019 Gebäude). Eine Studie des Ökoinstituts kommt zu dem Ergebnis, dass durch den neuen CO₂-Preis für Vermieterinnen und Vermieter für eine durchschnittliche Wohnung mit einem durchschnittlichen Effizienz-Standard ab dem Jahr 2025 Mehrkosten von 200 Euro (Heizöl) bzw. 140 Euro (Erdgas) jährlich zu erwarten sind (vgl. Keimyer/Klinski/Braungardt/Bürger (2020): Kurzstudie. Begrenzung der Umlagemöglichkeit der Kosten eines Brennstoffemissionshandels auf Mieter*innen. Online unter: www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Kurzstudie-Umwaelzung-CO2-Bepreisung.pdf). Dies stellt keine schwerwiegende finanzielle Belastung für Vermieterinnen und Vermieter dar. Mit geplant ansteigenden Preisen wird diese zu einer. Darum ist die energetische Sanierung ein zentraler Anreiz, um doppelte Klimakosten – in Form von Geld und Treibhausgasen – zu sparen. Regelungsort ist die Betriebskostenverordnung bzw. Heizkostenverordnung auf Basis einer entsprechend geänderten Ermächtigung im Gebäudeenergiegesetz (GEG), u. U. ergänzende Klarstellung in der Betriebskostenverordnung.

Zu 1 b) Für Sonderfälle muss eine einfache Lösung gefunden werden, um das Streitpotential und die Fehleranfälligkeit zu minimieren. Der Erstattungsanspruch der Mieterinnen und Mieter gegenüber den Vermieterinnen und Vermietern muss im BGB geregelt werden. In welchen Jahren welcher Anteil zu erstatten ist, ließe sich durch Verweis auf die Betriebskostenverordnung bzw. die Heizkostenverordnung regeln.

Zu 1 c) Auch beim Wärme-Contracting ist der Vermieter in der entsprechenden Rolle, den Standard der Gebäudehülle bestimmen zu können, sodass er auch in diesem Vertragsmodell den CO₂-Preis trägt.

Zu 1 d) Um zu ermitteln, wie hoch der Anteil der Wärmekosten in Höhe des CO₂-Preises ist, bedarf es eine Verpflichtung zur Ausweisung der Wärmelieferanten auf der Brennstofflieferantenrechnung. Für den Regelungsstandort kommt eine öffentliche-rechtliche oder eine zivilrechtliche Lösung in Betracht im Energierecht, Brennstoffemissionshandelsrecht, Gewerberecht oder Kaufrecht (vgl. BMU/BMJV/BMF (2020): Entwurf. Gemeinsame Eckpunkte zur Begrenzung der Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung).

Zu 1 e) Bei steigendem Energiepreis muss es eine Härtefallregelung für Kleinst- und Kleinvermieterinnen und -Vermieter geben um diese vor dem Verlust des Eigentums zu schützen.

Zu 2) Das Drittelmodell basiert auf einer Studie des BUND und ifeu Instituts (vgl. Pent/Mellwig (2019): Sozialer Klimaschutz in Mietwohnungen. Kurzgutachten zur sozialen und klimagerechten Aufteilung der Kosten bei energetischer Modernisierung im Wohnungsbestand. Online unter: www.ifeu.de/wp-content/uploads/Kurzstudie_BUND_ifeu_2019_Sozialer-Klimaschutz-in-Mietwohnungen.pdf) und beinhaltet im Kern die Übernahme der Modernisierungskosten von Vermietern und Vermieterinnen, staatlicher Förderungen und den Mieterinnen und Mietern. Dabei werden Fördermittel erhöht und der Verbleib dieser bei den Vermietern oder Vermieterinnen wird gewährleistet um für die Mieterinnen und Mieter die Modernisierungskosten bei einer Umlage von 1,5 Prozent sowie Warmmietenneutralität, also Einsparungen bei den Energiekosten, zu realisieren.

Zum Vergleich der Größenordnungen:

Aktuell belaufen sich die gesamten Investitionen im Baubereich auf 320 Milliarden Euro im Jahr. Nach Einschätzung des BDI (Studie Klimapfade für Deutschland) haben Investitionen in Klimaschutz mit Blick auf nahezu Klimaneutralität in 2050 in diesem Bereich durchweg konjunkturbelebende Effekte auf die Bauwirtschaft. Durch den CO₂-Preis im Wärme- und Verkehrssektor entstehen dem Bund Einnahmen in Höhe von 7,4 bis 10,5 Milliarden Euro. Diese stellen einen kleinen aber zusätzlichen und besonders ziel- und kosteneffizienten Investitionsanreiz in die Verringerung des klimaschädlichen CO₂ dar. Die über die Absenkung der EEG Umlage und später auch anteilig über die Pendlerpauschale Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern zurückgegeben werden. Allein durch Wertsteigerung ihrer Immobilien von 2018 auf 2019 haben die Wohnungsbestände des Wohnungsunternehmens Vonovia 9 Milliarden Euro an Verkehrswert zugenommen (plus 20 Prozent).